

Inhalt	Seite
<b>78. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) .....	
- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2021 .....	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	204
<b>79. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren).....	
- erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	207
<b>80. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Zustellung.....	209
<b>81. Bekanntmachung</b>	
Jahresabschluss 2020 der Stadt Schwerte.....	210
<b>82. Bekanntmachung</b>	
Jahresabschlussbericht zum 31.12.2020 der.....	
TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH (TWS).....	212
<b>83. Bekanntmachung</b>	
Schwerter Trinkwasser – Informationen zu den durchschnittlichen Analysewerten .....	213
<b>84. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH .....	
gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz. ....	214
<b>85. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH .....	
gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz. ....	217
<b>86. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	221

## **78. Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren)**

**- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2021**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 15.09.2021 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Jahnstraße“ der Stadt Schwerte das erforderliche Verfahren einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt am südlichen Rand der Schwerter Innenstadt, südwestlich der Ruhrstraße und östlich der Liethstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 206.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“ ist entsprechend der Möglichkeiten des Bebauungsplanes komplett bebaut. Um Nachverdichtungen zur Wohnraumschaffung zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Die frühzeitige Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“ erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 06.12.2021 bis einschl. 20.12.2021**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plane/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste\\_bauleitplanung.pdf](https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf) zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/21 Aufh.  
Schwerte, 17.11.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 21 „Jahnstraße“ vom 17.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

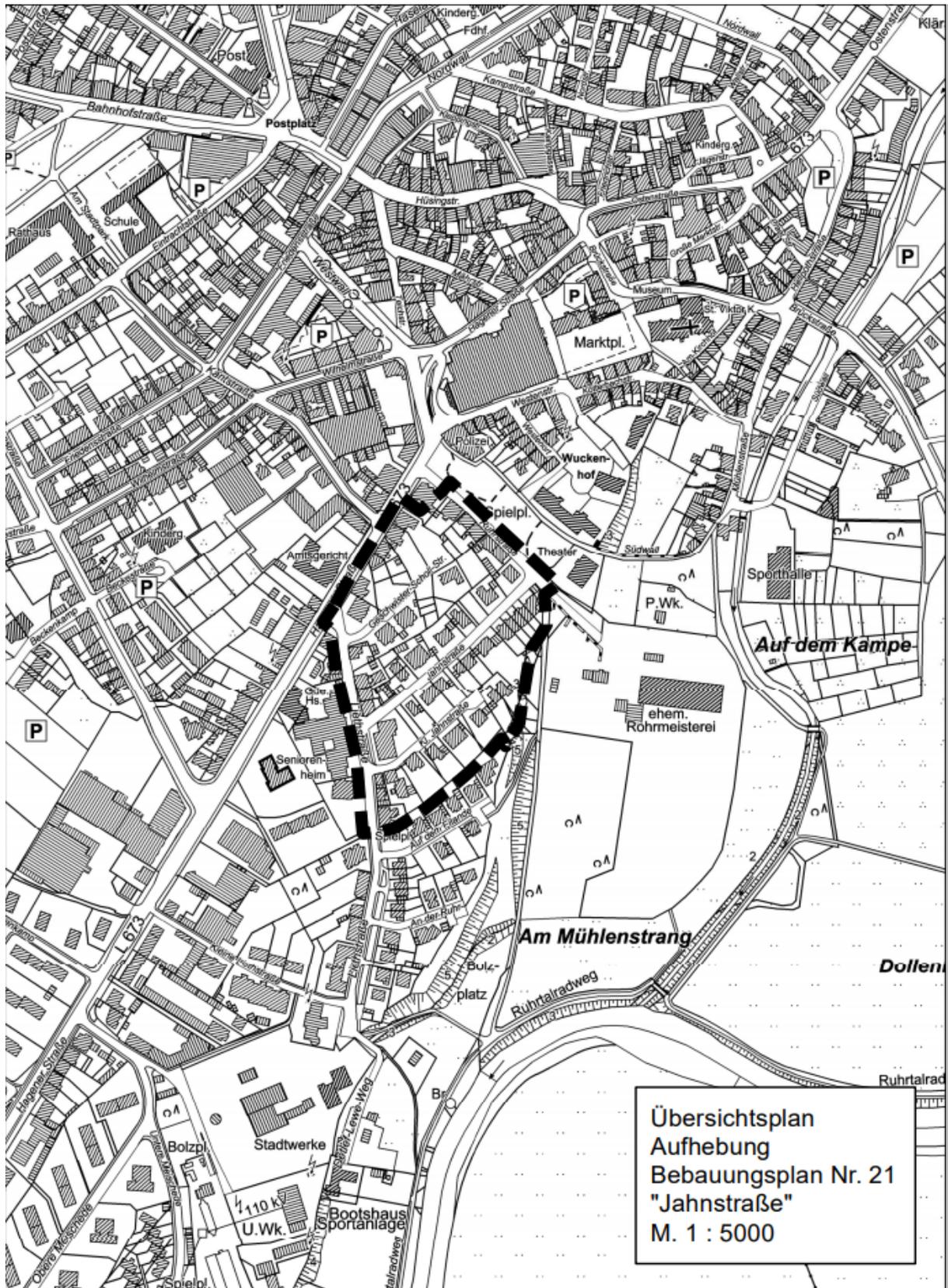
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.11.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Axourgos



## **79. Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren) - erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 23.06.2021 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, das erforderliche Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ der Stadt Schwerte einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel sollte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Da die frühzeitige Beteiligung nicht ordnungsgemäß auch für die 1. und 2. Änderung erfolgte, wird dieser Verfahrensschritt erneut durchgeführt.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt am nördlichen Rand der Schwerter Innenstadt, siehe Übersichtsplan auf Seite 208.

Grund für die Aufhebung ist in erster Linie, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsstrasse durch den westlichen Baublock, die der verkehrlichen Neuordnung dienen sollte, bisher nicht umgesetzt und auch nicht mehr vorgesehen ist. Die damals hierfür erworbenen Flächen können nach Aufhebung des Bebauungsplanes freihändig durch die Stadt Schwerte veräußert werden. Der übrige Bereich des Bebauungsplanes wurde weitestgehend plangemäß realisiert bzw. ist durch Bestand geprägt und wird sich in seiner Grundstruktur durch die Aufhebung nicht verändern.

Die erneute frühzeitige Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ einschließlich der 1. und 2. Änderung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 06.12.2021 bis einschl. 20.12.2021**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plaene/schwerte>.

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste\\_bauleitplanung.pdf](https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf) zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-637 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

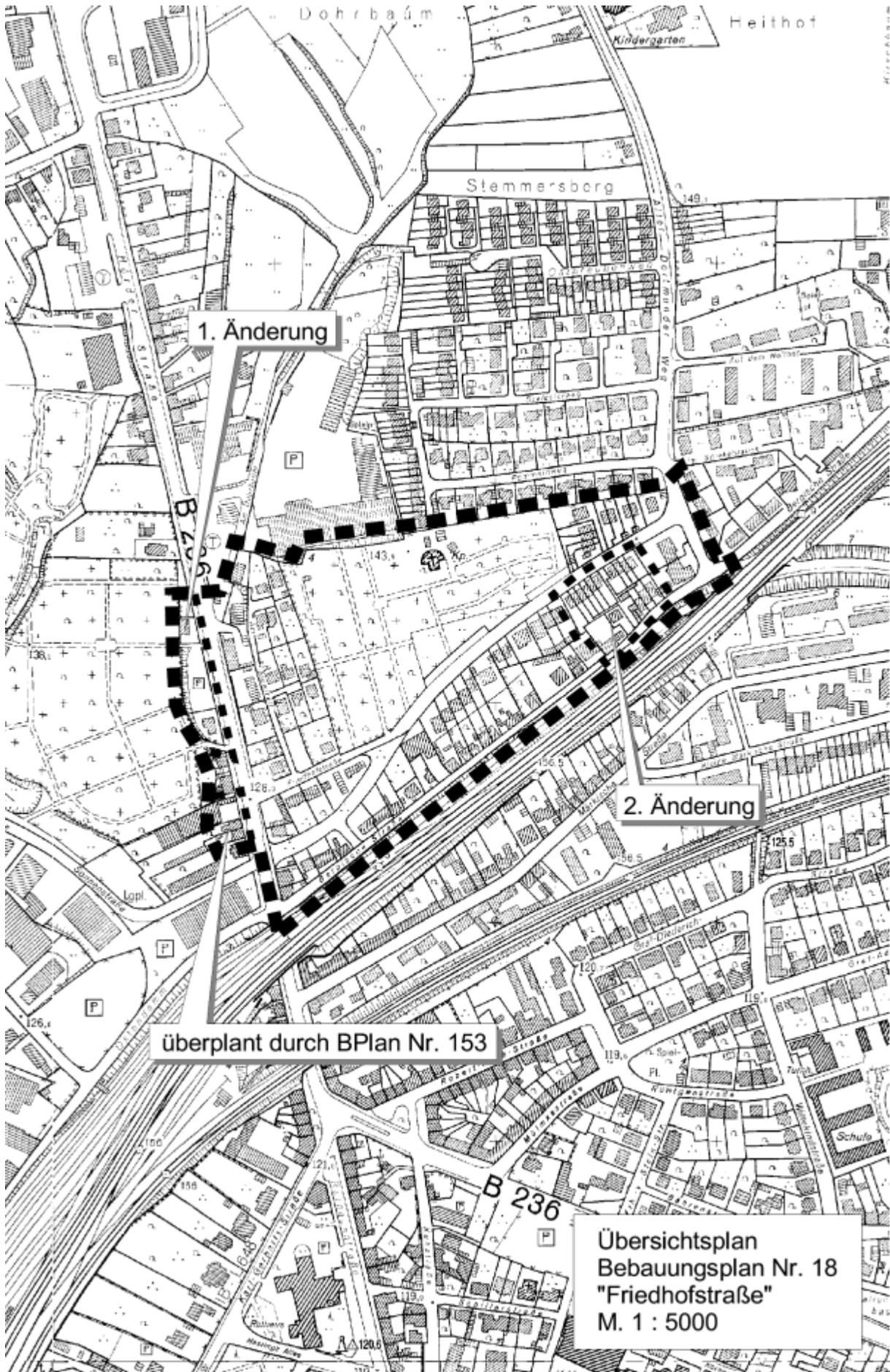
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/18 Aufh.  
Schwerte, 16.11.2021

Der Bürgermeister

gez. Axourgos



## **80. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Für Frau Maria Theresia Paeske, letzte bekannte Anschrift Auf dem Einstuhl 23 in 57271 Hilchenbach, liegt bei der Stadt Schwerte, Amt für Finanzen/Haushalt, Veranlagung, Schuldenmanagement und Beteiligungen, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Bescheid 20.14/LA 112750 vom 20.09.2021**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 02.11.2021

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Amt für Finanzen/ Haushalt, Veranlagung, Schuldenmanagement und Beteiligungen  
Im Auftrag

gez.  
Langfeld

## **81. Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss 2020 der Stadt Schwerte**

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2020 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde wie folgt zusammengefasst:

#### **Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2020 und den als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Gemeindeordnung NRW (in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2020 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 10.418.959,47 €. Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 27.09.2021

gez. Ulrich Halbach  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 29.09.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 284.059.246,02 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 10.701.271,83 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in 2020 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 1.095.438,26 EUR ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 9.605.833,57 EUR.

Insgesamt beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 10.418.959,47 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 44 Abs. 7 KomHVO NRW zum 31.12.2020 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 30.09.2021

Der Bürgermeister

gez.  
Dimitrios Axourgos

## **82. Bekanntmachung**

### **Jahresabschlussbericht zum 31.12.2020 der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH (TWS)**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft und ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der TWS, hat am 14. Juni 2021 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 88.415,84 € aus. Der gesamte Betrag wird an die Gesellschafter, im Verhältnis der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital, ausgeschüttet.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2020 können bis auf Widerruf ab Montag, den 29. November 2021, unter der unten genannten Kontaktadresse und den genannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit Ablauf des 17. Dezember 2021 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2019 (01.01.2019 bis 31.12.2019).

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen  
TWS GmbH

gez.  
Christoph Gutzeit  
Geschäftsführer

TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH (TWS)  
Ansprechpartner: Herr Florian Holtkamp  
Lohbachstraße 12  
58239 Schwerte

Tel.: +49(0)2304 / 945-417  
Fax: +49(0)2304 / 945-416  
E-Mail: [holtkamp@tws-schwerte.de](mailto:holtkamp@tws-schwerte.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Do.: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
Fr.: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

## **83. Bekanntmachung**

### **Schwerter Trinkwasser – Informationen zu den durchschnittlichen Analysewerten**

Das Schwerter Wasser ist so rein, dass Sie es Tag für Tag genießen sollten – wann immer und wie Sie möchten. In dieser Tabelle finden Sie die wichtigsten Informationen zu den durchschnittlichen Trinkwasser Analysewerten aus dem Jahr 2020.

Analysewerte			
Calcium	47 mg/l	Sulfat	37 mg/l
Magnesium	6,1 mg/l	Chlorid	39 mg/l
Natrium	29 mg/l	Nitrat	10,3 mg/l
Kalium	3,3 mg/l	Organisch gebundener Kohlenstoff (Toc)	1,2 mg/l
pH-Werte	7,85		

Wasserwerke Hengsen und Villigst

Wasserversorgung im Schwerter Stadtgebiet, sowie die Stadtteile Ergste, Villigst, Geisecke und Lichendorf

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß Trinkwasserverordnung	Zweck
Aktivkohle	Adsorption
Natriumhydroxid (Natronlauge)	Einstellung des pH-Wertes
UV-Bestrahlung	Desinfektion
Natriumhypochlorit <sup>1)</sup>	Desinfektion
Härtebereich gemäß Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	
weich bis mittel	

Wasserwerk Westhofen

Wasserversorgung in den Stadtteilen Westhofen, Wandhofen und Holzen

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß Trinkwasserverordnung	Zweck
Polyaluminiumchlorid <sup>1)</sup>	Flockung
Ozon	Oxidation
Quarzsand, Anthrazid	Mehrschichtenfiltration
Aktivkohle	Adsorption
UV-Bestrahlung	Desinfektion
Natriumhypochlorit <sup>1)</sup>	Desinfektion
Härtebereich gemäß Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	
weich bis mittel	

<sup>1)</sup> Bei Bedarf bzw. ersatzweise

Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte, Bahnhofstraße 1, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, telefonisch unter 02304 203-222.

[www.stadtwerke-schwerte.de/trinkwasser](http://www.stadtwerke-schwerte.de/trinkwasser)

Stadtwerke Schwerte  
Liethstraße 32-36  
58239 Schwerte

Im Auftrag  
gez.  
Zorn-Koritzius

## **84. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz.**

#### **Informationen zum Erdgasmarkt – Der Preis erhöht sich und bleibt fair**

Die weltweiten Energiemärkte sind in rasanter Bewegung und wie von den Medien bereits berichtet, bewegen sich insbesondere die Börsenkontrakte für zukünftige Lieferungen an den Energiemärkten seit mehreren Monaten auf Allzeithochs. Neben einer Anpassung der Transportkosten für die Schwerter Infrastruktur, bestehen zukünftig weiter steigende staatliche Belastungen, zum Beispiel in Form eines Anstieges der CO<sub>2</sub>-Besteuerung auf Brennstoffe.

Seit Jahresbeginn halten wir die Preise auf günstigem Niveau stabil und werden dies auch in der laufenden Heizperiode bis zum 31. Dezember 2021, trotz deutlich steigender Energiepreise an den Börsen, aufrechterhalten können.

#### **Unsere Preise bleiben fair**

Durch eine umsichtige und langfristige Beschaffungsstrategie sind wir in der Lage, den Preisanstieg in der Grund- und Ersatzversorgung ab dem 1. Januar 2022, im Vergleich zur Marktentwicklung an den Energiebörsen, deutlich abzumildern.

Für einen Schwerter Haushalt in der Grundversorgung mit einem Jahresverbrauch von zum Beispiel 14.000 kWh entstehen hierdurch monatliche Mehrkosten in Höhe von 12,92 Euro (rund 15,37 Euro inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer).

Die Preiserhöhung erfolgt nach § 5 Abs. 2 sowie § 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV).

Die vollständige GasGVV finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.stadtwerke-schwerte.de](http://www.stadtwerke-schwerte.de). Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preiserhöhung haben wir zeitgleich mit dieser Bekanntmachung auf unserer Internetseite veröffentlicht und an unsere Kunden per Post versandt.

### Unser rechtlicher Hinweis

**Kunden, die mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben gemäß §5 Abs. 3 GasGVV das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.**

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir für unsere Kunden unter der Telefonnummer 02304 203-222, per E-Mail unter [kunden@stadtwerke-schwerte.de](mailto:kunden@stadtwerke-schwerte.de) oder persönlich vor Ort im Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, montags bis freitags, durchgehend von 8 bis 18 Uhr zu erreichen – wir nehmen uns gern die Zeit für eine Beratung.

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet Erdgas auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

### Preisveränderung zum 1. Januar 2022

Jahresverbrauch in der Preisstafel	Einheit	bis 31.12.2021		ab 01.01.2022	
		brutto	netto	brutto	netto
bis 2.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	8,70	7,308	9,93	8,341
Grundpreis	€/Monat	7,51	6,31	9,31	7,82
2.001 bis 10.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	8,25	6,932	9,41	7,905
Grundpreis	€/Monat	8,26	6,94	10,16	8,54
10.001 bis 25.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,98	6,707	9,13	7,670
Grundpreis	€/Monat	10,50	8,82	12,50	10,50
25.001 bis 50.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,80	6,557	8,94	7,510
Grundpreis	€/Monat	14,22	11,95	16,46	13,83
50.001 bis 200.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,62	6,406	8,75	7,349

Grundpreis	€/Monat	21,68	18,22	24,44	20,54
200.001 bis 1.500.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	7,49	6,293	8,60	7,226
Grundpreis	€/Monat	44,04	37,01	48,84	41,04

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

#### Preisbestimmungen für die Versorgung mit Erdgas

1. Bei Aufnahme der Gasversorgung ordnen die Stadtwerke Schwerte GmbH dem grundversorgten Kunden aufgrund der Verbrauchserwartung eine Preisstaffelung zu. Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrundegelegt.
  2. Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung - G6 - im Grundpreis enthalten.
  3. Für größere Messeinrichtungen - G10 bis G25 - wird ein Zuschlag von monatlich brutto 2,13 Euro (1,79 Euro netto) und für - G40 bis G100 - wird ein Zuschlag von monatlich brutto 9,37 Euro (7,87 Euro netto) gesondert berechnet.
- Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte Preiskomponenten des Gaspreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Gaspreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Erdgassteuer nach §2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG	ct/kWh	0,550	0,550
Konzessionsabgabe nach §2 Abs. 2 Nr. 2b	ct/kWh	0,270	0,270
Konzessionsabgabe nach §2 Abs. 2 Nr. 2a (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warmwasser)	ct/kWh	0,610	0,610
Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) CO <sub>2</sub> -Preis nach §10 Abs. 2 und §5 EBeV	ct/kWh	0,455	0,546
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach §2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV	ct/kWh	1,275	1,366
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen nach §2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV (Gasnutzung ausschließlich Kochen und Warmwasser)	ct/kWh	1,615	1,706

Die Kosten des CO<sub>2</sub>-Preises errechnen sich aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis erhöht sich vom 01. Januar 2021 von 25 Euro auf 30 Euro ab 01.01.2022 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2022 i. V. m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. [www.dena.de](http://www.dena.de).

Stadtwerke Schwerte  
Liethstraße 32-36  
58239 Schwerte

Im Auftrag  
gez.  
Zorn-Koritzius

## **85. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz.**

#### **Informationen zum Strommarkt – Der Preis erhöht sich und bleibt fair**

Die weltweiten Energiemärkte sind in rasanter Bewegung und wie von den Medien bereits berichtet, bewegen sich insbesondere die Börsenkontrakte für zukünftige Lieferungen an den Energiemärkten seit mehreren Monaten auf Allzeithochs. Daneben erhöhen sich die vorgelagerten Transportkosten für die Schwerter Infrastruktur, während die staatlichen Belastungen des Strompreises, zum Beispiel die EEG-Umlage, sinken.

#### **Unsere Preise bleiben fair**

Durch eine umsichtige und langfristige Beschaffungsstrategie sind wir in der Lage, den Preisanstieg in der Grund- und Ersatzversorgung ab dem 1. Januar 2022, im Vergleich zur Marktentwicklung an den Energiebörsen, deutlich abzumildern.

Für einen Schwerter Haushalt in der Grundversorgung mit einem Jahresverbrauch von zum Beispiel 2.200 kWh entstehen hierdurch monatliche Mehrkosten in Höhe von 3,75 Euro (rund 4,47 Euro inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer).

Die Preiserhöhung erfolgt nach § 5 Abs. 2 sowie § 5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV). Die vollständige StromGKV finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.stadtwerke-schwerte.de](http://www.stadtwerke-schwerte.de).

Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preiserhöhung haben wir

zeitgleich mit dieser Bekanntmachung auf unserer Internetseite veröffentlicht und an unsere Kunden per Post versandt.

### Unser rechtlicher Hinweis

**Kunden, die mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben gemäß §5 Abs. 3 StromGVV das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.**

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir für unsere Kunden unter der Telefonnummer 02304 203-222, per E-Mail unter [kunden@stadtwerke-schwerte.de](mailto:kunden@stadtwerke-schwerte.de) oder persönlich vor Ort im Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, montags bis freitags, durchgehend von 8 bis 18 Uhr zu erreichen – wir nehmen uns gern die Zeit für eine Beratung.

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet elektrische Energie auf der Grundlage der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

### Preisveränderung zum 1. Januar 2022

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen	Einheit	bis 31.12.2021		ab 01.01.2022	
		brutto	netto	brutto	netto
Arbeitspreis	ct/kWh	33,24	27,934	34,34	28,858
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	7,39	6,21	9,84	8,27
Schwachlastregelung					
Arbeitspreis	ct/kWh	33,85	28,444	34,95	29,368
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	28,54	23,986	29,64	24,910
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,05	9,28	13,50	11,34

Letztverbraucher, die einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigen und die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen	Einheit	bis 31.12.2021		ab 01.01.2022	
		brutto	netto	brutto	netto
Arbeitspreis	ct/kWh	36,63	30,784	37,73	31,708
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	7,39	6,21	9,84	8,27
Schwachlastregelung					
Arbeitspreis	ct/kWh	37,60	31,594	38,70	32,518
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	28,54	23,986	29,64	24,910
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,05	9,28	13,50	11,34

Sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	€/Monat	4,26	3,58	4,26	3,58

Letztverbraucher, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh die die Energie für den Eigen---verbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen	Einheit	ab 01.01.2022	
		brutto	netto
Arbeitspreis	ct/kWh	44,31	37,234
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	9,84	8,27
Schwachlastregelung			
Arbeitspreis	ct/kWh	44,31	37,234
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	43,14	36,254
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	13,50	11,34
Verbrauchsstellen mit registrierender Leistungsmessung			
Arbeitspreis	ct/kWh	43,42	36,490
Grundpreis	€/Monat	71,40	60,00
Leistungspreis (Das zu zahlende Leistungsentgelt ist das Produkt aus Höchstleistung und Leistungspreis)	€/kW	101,15	85,00

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitarifzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22.30 bis 04.30 Uhr. Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Schwachlastregelung darf nicht für Raumheizungszwecke verwendet werden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl 1 S. 2034) intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energie-agentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. [www.dena.de](http://www.dena.de).

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten des Strompreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Strompreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 a-c Strom GVV			
Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,050	2,050
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	ct/kWh	1,590	1,590
Konzessionsabgabe Schwachlast nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	ct/kWh	0,610	0,610
Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	6,500	3,723
Aufschlag nach § 26 und 26a KWKG	ct/kWh	0,254	0,378
Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV	ct/kWh	0,432	0,437
Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	ct/kWh	0,395	0,419
Umlage nach § 18 AbLaV	ct/kWh	0,009	0,003
Staatlich regulierte Preiskomponenten auf Grundlage der vorläufigen Netzbetreiber-Preisblätter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 d Strom GVV			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	6,590	7,490
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/Monat	2,75	2,92
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler	€/Monat	1,08	1,08
Messstellenbetrieb für Doppeltarifzähler	€/Monat	1,40	1,40
Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtung	€/Monat	1,40	1,40
Stromwandler	€/Monat	2,81	2,81
Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 Strom GVV = Allgemeiner Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 Strom GVV und abzüglich Umsatzsteuer			
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt	ct/kWh	10,114	12,768
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast HT	ct/kWh	10,624	13,278
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast NT	ct/kWh	7,146	9,800
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	12,964	15,618
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast HT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	13,774	16,428
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast NT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	7,146	9,800
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	ct/kWh	–	21,144
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente mit Schwachlastmessung im NT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	ct/kWh	–	20,164
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente mit registrierter Leistungsmessung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	ct/kWh	–	21,880

Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Eintarifzähler	€/Monat	2,38	4,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Zweitarifzähler	€/Monat	5,13	7,02
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für den Eigenverbrauch im Haushalt	€/Monat	2,06	3,63
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Eintarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder ge-werbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	2,38	4,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Zweitarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder ge-werbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	5,13	7,02
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	2,06	3,63
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh	€/Monat	2,06	3,63
Grundpreisanteil der freien Wirtschafts-komponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Stromwandlersatz	€/Monat	0,77	0,77

Stadtwerke Schwerte  
Liethstraße 32-36  
58239 Schwerte

Im Auftrag  
gez.  
Zorn-Koritzius

## **86. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 300814449, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

